

Geschäftsverzeichnisnr. 5284

Entscheid Nr. 127/2012
vom 25. Oktober 2012

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 4 § 3bis der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 23. Juli 1992 bezüglich der Regionalsteuer zu Lasten der Benutzer bebauter Grundstücke und Inhaber dinglicher Rechte an bestimmten Immobilien, gestellt vom Gericht erster Instanz Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten M. Bossuyt und R. Henneuse, und den Richtern E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, J. Spreutels, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul und F. Daoût, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant, unter dem Vorsitz des Präsidenten M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 23. Dezember 2011 in Sachen der Flämischen Gemeinschaft und der Flämischen Region gegen die Region Brüssel-Hauptstadt, dessen Ausfertigung am 6. Januar 2012 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Brüssel folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt die Bestimmung von Artikel 4 § 3*bis* der Ordonnanz [der Region Brüssel-Hauptstadt] vom 23. Juli 1992 bezüglich der Regionalsteuer zu Lasten der Benutzer bebauter Grundstücke und Inhaber dinglicher Rechte an bestimmten Immobilien (*Belgisches Staatsblatt*, 1. August 1992) in der für die Steuerjahre 2007, 2008, 2009 und 2010 geltenden Fassung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem die Steuer nicht für Gebäude geschuldet ist, in denen regelmäßig die Plenarsitzungen eines Regionalrates oder eines Gemeinschaftsrates stattfinden, jedoch wohl für Gebäude, in denen keine solchen Ratssitzungen stattfinden, die aber für das ordnungsgemäße Funktionieren dieser Räte notwendig sind? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Die Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 23. Juli 1992 bezüglich der Regionalsteuer zu Lasten der Benutzer bebauter Grundstücke und Inhaber dinglicher Rechte an bestimmten Immobilien führt « eine jährliche Steuer zu Lasten der Benutzer bebauter Grundstücke, die auf dem Gebiet der Region Brüssel-Hauptstadt liegen, sowie der Inhaber dinglicher Rechte an nicht zu Wohnzwecken bestimmten Immobilien » ein (Artikel 2). Die Art und Weise, wie die Steuer berechnet wird, wird in Artikel 8 der Ordonnanz geregelt.

B.2. Artikel 4 § 3*bis* der Ordonnanz, der durch die Ordonnanz vom 3. April 2003 eingefügt wurde, bestimmt:

« Die Steuer im Sinne von Artikel 8 ist nicht geschuldet für die Gebäude, in denen regelmäßig die Plenarsitzungen des Europäischen Parlamentes, einer föderalen Kammer, eines Regionalrates, eines Gemeinschaftsrates, einer Rates einer Gemeinschaftskommission, eines Provinzialrates, eines Gemeinderates, eines Sozialhilferates abgehalten werden ».

B.3.1. Die Vorabentscheidungsfrage dient dazu, vom Gerichtshof zu erfahren, ob diese Bestimmung dadurch, dass sie einen ungerechtfertigten Behandlungsunterschied entstehen lasse, je nachdem, ob in einem Gebäude eines demokratisch gewählten Organs regelmäßig

Plenarsitzungen abgehalten würden oder nicht, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße.

B.3.2. Die Region Brüssel-Hauptstadt führt an, dass in der Vorabentscheidungsfrage nicht zwischen verschiedenen Kategorien von Personen unterschieden werde und dass der Steuerpflichtige beider Kategorien von Gebäuden derselbe sei, so dass nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen werden könne.

B.3.3. Die Prüfung einer Bestimmung anhand des Gleichheitsgrundsatzes setzt einen Vergleich voraus, im vorliegenden Fall zwischen den Steuerpflichtigen, die die fragliche Regionalsteuer schulden für ein Gebäude eines demokratisch gewählten Organs, in dem regelmäßig Plenarsitzungen abgehalten werden, einerseits und den Steuerpflichtigen, die die gleiche Regionalsteuer schulden für ein Gebäude eines demokratisch gewählten Organs, in dem nicht regelmäßig Plenarsitzungen abgehalten werden, andererseits. Die Feststellung, dass ein und derselbe Steuerpflichtige zu beiden Kategorien gehören kann, kann diesem Vergleich nicht im Wege stehen.

B.4. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung haben eine allgemeine Tragweite. Sie untersagen jegliche Diskriminierung, ungeachtet deren Ursprungs. Sie gelten auch in Steuerangelegenheiten, was übrigens durch Artikel 172 der Verfassung bestätigt wird, der eine besondere Anwendung des in Artikel 10 verankerten Gleichheitsgrundsatzes darstellt.

B.5. Es obliegt dem Ordonnanzgeber festzulegen, welche Steuerpflichtigen in welchem Maße eine Befreiung von der fraglichen Steuer genießen müssen. Es obliegt nicht dem Gerichtshof, darüber zu urteilen, ob diese Befreiung opportun oder wünschenswert ist.

Die gesellschaftlichen Entscheidungen, die beim Sammeln und Verwenden von Mitteln getroffen werden müssen, sind Bestandteil der Ermessensfreiheit des Gesetzgebers. Der Gerichtshof kann solche politischen Entscheidungen sowie die ihnen zugrunde liegenden Erwägungen nur sanktionieren, wenn sie auf einem eindeutigen Irrtum beruhen oder wenn sie offensichtlich unvernünftig sind.

B.6. Die durch die Ordonnanz vom 23. Juli 1992 eingeführte Regionalsteuer bezweckt, der Region Brüssel-Hauptstadt « neue Mittel » zu beschaffen und « die Finanzierung der Region zu gewährleisten, wobei jedoch auf die Wohnungspolitik geachtet wird » (*Parl. Dok.*, Rat der Region Brüssel-Hauptstadt, 1991-1992, A-184/1, S. 2).

Der Ordonnanzgeber hat darauf geachtet, dass diese Steuer den Nutznießern der durch die Brüsseler Behörden angebotenen Dienstleistungen, insbesondere in den Bereichen der Sauberkeit, der Brandbekämpfung und der medizinischen Nothilfe, auferlegt wird (*Parl. Dok.*, Rat der Region Brüssel-Hauptstadt, 1991-1992, A-183/2, S. 5; *Ausführlicher Bericht*, Rat der Region Brüssel-Hauptstadt, 16. Juli 1992, Nr. 26, S. 791), das heißt denjenigen, die « Orte mit Risiko » schaffen (*Parl. Dok.*, Rat der Region Brüssel-Hauptstadt, 1991-1992, A-183/2, S. 49).

Die Eigentümer von « Immobilien mit einer bedeutenden Fläche, die nicht zu Wohnzwecken dienen » stellen eine der Kategorien von Steuerpflichtigen dar, die durch die Zahlung dieser Steuer zur Finanzierung der Region beitragen sollen (*Parl. Dok.*, Rat der Region Brüssel-Hauptstadt, 1991-1992, A-184/1, S. 2). Es handelt sich um Eigentümer von « Flächen, die nicht für Wohnzwecke bestimmt [und] nicht als unerlässliche Ergänzung der Wohnfunktion zu werten » sind (ebenda, S. 3) oder um « Eigentümer von Immobilien, die nicht für Wohnzwecke bestimmt sind » (*Parl. Dok.*, Rat der Region Brüssel-Hauptstadt, 1991-1992, A-183/2, S. 6).

B.7.1. Bei der Einführung der fraglichen Befreiungsbestimmung wurde in der Begründung zunächst an den Zweck der Regionalsteuer erinnert:

« Der Zweck dieser Steuer besteht darin, die Eigentümer von größeren Bürogebäuden, Fabriken, Werkstätten, usw. zur Finanzierung der allgemeinen Ausgaben der Region beitragen zu lassen. Es wurden jedoch eine Reihe sozial gerechtfertigter Befreiungen auf der Grundlage der Zweckbestimmung des Gebäudes vorgesehen.

So werden bereits jetzt die Gebäude oder Gebäudeteile, die für Unterricht und Kulte dienen, befreit, sowie, sofern die Tätigkeiten dort ohne Gewinnerzielungsabsicht ausgeübt werden, die Gebäude, die für Krankenhäuser, Ambulatorien, Erholungsheime, Kultur- oder Sporttätigkeiten, Kinderbetreuung, usw. dienen » (*Parl. Dok.*, Rat der Region Brüssel-Hauptstadt, 2002-2003, A-404/1, S. 2).

B.7.2. Anschließend wurde die Zielsetzung der neuen Befreiungsbestimmung erläutert:

« Die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt möchte nun eine zusätzliche Befreiung einführen, die ausschließlich auf der Zweckbestimmung des Gebäudes beruht und somit den vorerwähnten sozialen Befreiungen entspricht; diese neue Befreiung gilt für die Gebäude, in denen demokratisch Gewählte in Plenarsitzungen tagen, um eine gesetzgeberische oder verordnungsgebende Arbeit zu verrichten; in solchen Gebäuden erhalten die Entscheidungen, die sich unmittelbar auf das Alltagsleben der Bürger auswirken (und *per definitionem* dem Gemeinwohl dienen) eine amtliche und gesetzliche Beschaffenheit, wodurch sie als materielle Symbole des Rechtsstaats betrachtet werden » (ebenda, S. 2).

B.7.3. Die neue Befreiung hat nur eine begrenzte Tragweite, wie schließlich aus folgender Präzisierung ersichtlich ist:

« [Sie] beschränkt sich auf das Gebäude, in dem die Plenarsitzung eines demokratisch gewählten Parlamentes oder Rates gewöhnlich und regelmäßig organisiert wird. Ein Gebäude, in dem ausnahmsweise eine Plenarsitzung abgehalten wird (beispielsweise wegen Umbauarbeiten am gewöhnlichen Saal der Plenarsitzungen), kommt zur Befreiung nicht in Frage. Zur Gewährleistung des Gleichheitsgrundsatzes gehören unter anderem die übrigen Gebäude, in denen die Verwaltungsdienste der jeweiligen Behörden untergebracht sind, in denen nur vorbereitende Ausschusssitzungen oder ordentliche Arbeitssitzungen abgehalten werden, in denen eine Regierung oder andere ausführende Instanzen sich versammeln, ebenfalls nicht zum Anwendungsbereich dieser Ordonnanz » (ebenda, S. 4).

B.8. Wenn der Ordonnanzgeber eine Steuerbefreiung einführt, darf er, um die ursprüngliche Zielsetzung der Steuer nicht zu untergraben, diese Befreiung auf die beststeuerbaren Kategorien begrenzen, die die Zielsetzung der Befreiung auf zweckmäßigste Weise verwirklichen.

Unter Berücksichtigung der zentralen Rolle, die die Plenarsitzung in einem demokratisch gewählten Organ einnimmt, kann es nicht als offensichtlich unvernünftig angesehen werden, dass der Ordonnanzgeber die Befreiung von Gebäuden demokratisch gewählter Organe auf jene Gebäude begrenzt hat, in denen regelmäßig die Plenarsitzungen abgehalten werden.

B.9. Die Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 4 § *3bis* der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 23. Juli 1992 bezüglich der Regionalsteuer zu Lasten der Benutzer bebauter Grundstücke und Inhaber dinglicher Rechte an bestimmten Immobilien verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 25. Oktober 2012.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschant

(gez.) M. Bossuyt